
S 2 RA 825/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RA 825/97
Datum	14.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 192/99
Datum	05.12.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 14. Juli 1999 aufgehoben und die Klage auch insoweit abgewiesen, soweit die Beklagte zur Neuberechnung der Rente des Klägers verurteilt worden ist. Die Berufung des Klägers wird bezüglich der Vergleichsberechnung als unzulässig verworfen, im Übrigen zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind für beide Rechtszweige nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten eine höhere Altersrente.

Der am 1.1.1925 geborene Kläger beantragte bei der Beklagten die Regelaltersrente am 14.1.1992. Er war zuletzt bis zum 31.12.1991 beschäftigt gewesen als Leiter eines Milcherzeuger-Beratungsdienstes, anschließend bezog er Altersübergangsgeld von der Bundesanstalt für Arbeit bis zum 30.4.1992. Der Kläger war zunächst auf dem Hof seines Vaters zum Landarbeitergehilfen ausgebildet worden vom 1.4.1941 bis 31.3.1943 (im Arbeitsbuch dokumentiert sowie eidesstattlich versichert von M. am 18.2.1992, der nach eigenen Angaben mit dem Kläger am

selben Tag die Abschlussprüfung ablegte) und arbeitete anschließend bis Mai 1944 im elterlichen Betrieb. Vom 1.6. bis 20.6.1944 wurde er zum Wehrrückhaltungslager W 401 eingezogen; vom 1.9. bis 30.11.1944 absolvierte er den Reichsarbeitsdienst. Sodann wurde er zur Wehrmacht eingezogen und geriet am 9.5.1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft, aus der er zum 1.7.1949 entlassen wurde. Während dieser Zeit wurde der Kläuger unter anderem im kaukasischen Steinkohlebergbau unter Tage eingesetzt. Nach seiner Entlassung führte der Kläuger den landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Fläche von rund 5,56 Hektar vom 2.7.1949 bis 31.12.1957, da sein Vater zwischenzeitlich verstorben war. Nachdem die Erbgemeinschaft den Betrieb an den Bruder des Kläugers verkauft hatte, war der Kläuger als Anbauberater tätig im VEB C 401 Fabrik in R 401 vom 1.1.1958 bis 31.12.1965 (im Arbeitsbuch dokumentiert). Während dieser Zeit hatte er außerdem an einem zweisemestrigen Lehrgang an der Volkshochschule G 401rlitz teilgenommen (15.9.1959 bis 19.5.1960), um anschließend einen zwei Jahre dauernden Lehrgang zum Berater im Arznei- und Gewürzpflanzenbau zu absolvieren (5.4.1962 bis 10.4.1964). Außerdem wurde der Kläuger zum Diplom-Landwirt ausgebildet im Rahmen eines Fernstudiums an der Universität Leipzig vom 17.10.1960 bis 17.7.1965. Vom 1.1. bis 31.12.1966 arbeitete er bei der LPG Aufbau S 401 und seit dem 1.1.1967 schließlich als Leiter der Milcherzeuger-Berater bei der Molkereigenossenschaft G 401. Aufgrund des vom 1.9.1971 bis 10.4.1973 ebenfalls neben der Berufstätigkeit absolvierten Aufbaustudiums an der Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in M 401 erwarb der Kläuger den Abschluss als Fachingenieur für Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft. Wegen eines im Jahre 1958 erlittenen Arbeitsunfalls bezieht er eine Rente von der Berufsgenossenschaft für die chemische Industrie.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger die beantragte Regelaltersrente mit Bescheid vom 20.8.1993 zum 1.5.1992 unter Anrechnung der Unfallrente. Dabei stellte sie sämtliche Zeiten vom 1.4.1941 bis zum 31.12.1957 als glaubhaft gemachte Zeiten in den Versicherungsverlauf ein, da sie nicht nachgewiesen seien. Ausgenommen von dieser Bewertung wurde der Militärdienst mit anschließender Kriegsgefangenschaft vom 1.9.1944 bis 30.6.1949. Diese Zeit erkannte sie als Ersatzzeit an. Für die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes vom 1.1.1950 bis 31.12.1957 legte sie die Qualifikationsgruppe 4, Tabelle 14 der Anlage 14 zum SGB VI zugrunde. Die Einstufung sei nach der Anlage 13 erfolgt. Die neben der Berufstätigkeit absolvierten Studienzeiten könnten nicht als Anrechnungszeit anerkannt werden, da die Ausbildung die Zeit und Arbeitskraft des Klägers nicht überwiegend beansprucht habe.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein am 20.9.1993. Er beanstandete die Bewertung der glaubhaft gemachten Zeiten und verwies auf die Eintragungen in seinem Arbeitsbuch. Darüber hinaus habe die Beklagte den Jahren von 1950 bis 1957 mit dem Mindestwert von 0,0625 Entgeltpunkten pro Monat zu wenig Entgeltpunkte zugeordnet, da er seinerzeit bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt habe. Außerdem müssten seine Studienzeiten von 1959 bis 1973 berücksichtigt werden. Schließlich habe er die Ausbildung neben der vollen Berufstätigkeit absolviert; er dürfe nicht gegenüber Direktstudenten benachteiligt werden. Auch die Anrechnung der Unfallrente auf die Regelaltersrente

sei rechtswidrig.

Weil sich die Unfallrente des Klägers erhöht hatte, berechnete die Beklagte die Regelaltersrente des Klägers neu mit Bescheid vom 7.4.1994, unter anderem aus demselben Grund erließ sie den weiteren Rentenbescheid vom 14.12.1994. Mit Bescheid vom 18.7.1996 half sie dem Widerspruch des Klägers teilweise ab, indem sie im Versicherungsverlauf die glaubhaft gemachten Zeiten beschränkte bis zum 31.12.1951 und bis zum 31.12.1957 nachgewiesene Beitragszeiten einstellte. Die Hochschulausbildung vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 wurde als Anrechnungszeit anerkannt. Zusätzliche Entgeltpunkte ergaben sich nach der Berechnung der Beklagten deshalb (Bescheid vom 1.8.1996) allerdings nicht.

Im Äbrigen wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück mit Widerspruchsbescheid vom 3.9.1997. Nach [Â§ 256 b Abs. 1 SGB VI](#) würden für glaubhafte gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31.12.1949 zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollbeschäftigung die Durchschnittsverdienste berücksichtigt, die sich nach der Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppe und nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche für dieses Kalenderjahr ergeben, höchstens jedoch 5/6 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Da die Zeit vom 1.1.1950 bis zum 31.1.1951 lediglich glaubhaft gemacht worden sei, seien die Entgeltpunkte korrekt ermittelt worden. Die Zeiten vom 15.9.1959 bis 19.5.1960 (Volkshochschule G.!) und vom 1.9.1971 bis 30.4.1973 (Hochschule der LPG M.!) könnten nicht als Anrechnungszeit gemäß [Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI](#) berücksichtigt werden, da diese Ausbildung die Zeit und Arbeitskraft des Klägers nicht überwiegend beansprucht habe. Die Unfallrente habe aufgrund des [Â§ 93 SGB VI](#) auf die Altersrente des Klägers angerechnet werden müssen.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner am 1.10.1997 vor dem Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage. Er akzeptierte zunächst die Bewertung als glaubhaft gemachte Zeit vom 1.1.1950 bis 31.1.1951, bezog sich aber im Äbrigen auf seine im Widerspruch vorgetragenen Argumente. Darüber hinaus verlangte er die Zuerkennung bergbaulicher Zeiten wegen der geleisteten Zwangsarbeit im sowjetischen Steinkohlebergbau sowie die Berücksichtigung der Zeit im Wehrentschuttlager (Juni 1944) als Ersatzzeit. Weil er hohe Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR (FZR) gezahlt habe, dürfe die Unfallrente nicht auf die Altersrente angerechnet werden.

Aufgrund des Rentenreformgesetzes (RRG) 1999 stellte die Beklagte die Rente des Klägers neu fest am 23.2.1998. Demnach könne die Zeit vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 nicht als Anrechnungszeit anerkannt werden, da die Ausbildung als Fernstudium neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeübt worden sei. Die Bescheide vom 18.7.1996 und 1.8.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides würden insoweit aufgehoben.

Das SG hat die Beklagte bei Abweisung der Klage im Äbrigen durch Urteil vom 14.7.1999 unter Aufhebung des Rentenbescheides vom 20.8.1993 einschließlich

der Folgebescheide in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3.9.1997 und des Bescheides vom 23.2.1998 verpflichtet, die Rente des Klägers neu zu berechnen unter Berücksichtigung der Anrechnungszeit vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 sowie der Einstufung des Klägers in die Qualifikationsgruppe 3 für die Zeit vom 1.1.1950 bis 31.12.1957. Zu Recht habe die Beklagte die Ausbildungszeit von 1941 bis 1943 mit 5/6 angerechnet. Aufgrund des [Â§ 256 b Abs. 1 Satz 8 SGB VI](#) würden für Zeiten vor dem 1.1.1950 und für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1991 Entgeltpunkte aus 5/6 der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz (FRG) ergebenden Werte ermittelt, es sei denn, die Höhe der Arbeitsentgelte sei bekannt oder könne auf sonstige Weise festgestellt werden. Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung seien für jeden Kalendermonat 0,0208, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte zugrunde zu legen ([Â§ 256 b Abs. 2 SGB VI](#)). Aus den Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie der Erklärung des Zeugen M. ergebe sich, dass ein Lehrverhältnis bestanden habe. Nicht nachgewiesen sei damit jedoch die Tatsache der Beitragszahlung, wenngleich diese überwiegend wahrscheinlich im Sinne des [Â§ 23 SGB X](#) sei. Deshalb habe die Beklagte diese Zeit nur als glaubhaft gemachte Zeit berücksichtigen dürfen. Für die Zeit vom 1.1.1950 bis 31.12.1957 müsse die Beklagte den Kläger allerdings als Meister nach der Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI einstufen, da er seine Fähigkeiten und Kenntnisse bereits in der Frühzeit erworben und den väterlichen Betrieb im Juli 1949 übernommen habe. Die Entgeltpunkte für die Berücksichtigung des Fernstudiums vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 seien von der Beklagten mit Bescheid vom 18.7.1996 anerkannt worden gemäß [Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) und seien daher Besitzgeschätzt nach [Â§ 88 Abs. 1 SGB VI](#). Das postgraduale Studium in M. von 1971 bis 1973 habe die Beklagte zutreffend nicht berücksichtigt, da es den Kläger nicht überwiegend beansprucht habe. Die Unfallrente müsse nach [Â§ 93 SGB VI](#) auf die Altersrente des Klägers angerechnet werden, unabhängig davon, ob er Beiträge zur FZR gezahlt habe. Für sein Begehren auf Zuordnung der Kriegsgefangenschaft als beitragsfreie Zeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung und eines Leistungszuschlages existiere keine Rechtsgrundlage. Die Zeit im Wehrentschuttlager im Juni 1944 könne nicht als Ersatzzeit anerkannt werden, da dieser Monat bereits als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt worden sei.

Gegen das ihr am 16.8.1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht eingelegt am 8.9.1999. Sie erlaubte, die Bewertung der Zeit vom 1.1.1952 bis 31.12.1957 hätte nicht gemäß [Â§ 256 b SGB VI](#) mit den sich aus der jeweiligen Qualifikationsgruppe und dem entsprechenden Wirtschaftsbereich ergebenden Tabellenentgelten erfolgen dürfen. Schließlich seien als Versichertenverdienste im Sinne des [Â§ 256 a Abs. 2 SGB VI](#) entsprechend den Eintragungen im Sozialversicherungsausweis für die Zeit vom 1.1.1952 bis 31.12.1955 monatlich 60 Mark und vom 1.1.1956 bis 31.12.1957 monatlich 180 Mark zugrunde zu legen. Auch für die Zeit vom 1.1.1950 bis 31.12.1951 wären nach Ansicht der Beklagten 60 Mark monatlich heranzuziehen und nicht die sich aus den Anlagen 13 und 14 ergebenden Entgelte, da das tatsächliche Arbeitsentgelt auf sonstige Weise gemäß [Â§ 256 b Absatz 1](#)

Satz 8 SGB VI feststellbar sei. Dies wÄ¼rde nach Ansicht der Beklagten zu einer erheblichen Minderung der Entgeltpunkte des KlÄ¼gers fÄ¼hren. Eine RÄ¼cknahme gemÄ¼ß Ä§ 45 SGB X komme zwar nicht in Betracht; die Beklagte behalte sich eine Aussparung nach Ä§ 48 SGB X aber vor. Zudem kÄ¼nne keine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 erfolgen, da der KlÄ¼ger seinerzeit Ä¼ber keine Meisterausbildung verfÄ¼gt habe. Die Beklagte sei auch nicht dazu verpflichtet, die Zeit des Fernstudiums von 1960 bis 1965 anzurechnen. Ein Besitzschutz in Bezug auf die Rentenberechnung kÄ¼nne nicht entstehen, zumal der KlÄ¼ger mit Bescheid vom 18.7.1996 Ä¼ber 59,3901 Entgeltpunkte verfÄ¼gt habe, nach der Neuberechnung aufgrund des Bescheides vom 1.8.1996 Ä¼ber 59,4061 Entgeltpunkte. Ein Besitzschutz komme auch deshalb nicht in Betracht, weil sich kein Zuschlag an Entgeltpunkten aus der Bewertung als beitragsgeminderte Zeit ergeben habe.

Der KlÄ¼ger hat gegen das ihm am 12.8.1999 zugestellte Urteil Berufung eingelegt am 10.9.1999. Er verfolgt die mit der Klage geltend gemachten AnsprÄ¼che weiter, soweit das SG sie abgewiesen hat. Desweiteren mahnt er eine Vergleichsberechnung an, die die Beklagte entgegen ihrer AnkÄ¼ndigung im Bescheid vom 20.8.1993 nicht durchgefÄ¼hrt habe.

Die Beklagte beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 14.7.1999 aufzuheben, soweit sie dadurch verpflichtet worden ist, die Rente des KlÄ¼gers neu zu berechnen unter BerÄ¼cksichtigung der Zeit des Fernstudiums vom 17.10.1960 bis 17.7.1965 sowie der Einstufung des KlÄ¼gers in die Qualifikationsgruppe 3 fÄ¼r die Zeit vom 1.1.1950 bis 31.12.1957,
2. die Berufung des KlÄ¼gers zurÄ¼ckzuweisen.

Der KlÄ¼ger beantragt sinngemÄ¼ß,

1. das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 14.7.1999 zu Ä¼ndern und die Beklagte zu verpflichten, 48 Monate fÄ¼r Zeiten der Berufsausbildung zu 0,075 Entgeltpunkten anzuerkennen, die Zeit der Ausbildung an der Volkshochschule Gâ¼! sowie an der Hochschule fÄ¼r LPG M â¼! als Anrechnungszeiten fÄ¼r Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung zu berÄ¼cksichtigen, die Unfallrente nicht auf die Altersrente anzurechnen unter BerÄ¼cksichtigung der zur FZR gezahlten BeitrÄ¼ge, die Zeit der Kriegsgefangenschaft der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen, die Zeit im WehrrÄ¼chtigungslager als Ersatzzeit zu berÄ¼cksichtigen und eine Vergleichsberechnung durchzufÄ¼hren,
2. die Berufung der Beklagten zurÄ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÄ¼ge sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Der Senat konnte nach [Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) trotz der Abwesenheit des KlÃ¤gers entscheiden, da er mit der Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ([Â§Â§ 143, 144, 151 I SGG](#)) erweist sich als zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG die Beklagte dazu verurteilt, die Rente des KlÃ¤gers neu zu berechnen, denn der KlÃ¤ger hat weder Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der Zeit des Fernstudiums als Anrechnungszeit, noch ist er in die Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 in Verbindung mit der Anlage 14, Tabelle 14 zum SGB VI einzustufen.

Zu Recht geht die Beklagte mittlerweile davon aus, dass es sich zumindest bei der Zeit vom 1.1.1952 bis 31.12.1957 um nachgewiesene Beitragszeiten im Beitrittsgebiet handelt, die nach [Â§ 256 a Abs. 2 SGB VI](#) zu beurteilen gewesen wÃ¤ren und nicht â wie geschehen â nach [Â§ 256 b SGB VI](#). Damit wÃ¤ren entsprechend den Eintragungen im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung vom 1.1.1952 bis zum 31.12.1955 monatlich 60 Mark, vom 1.1.1956 bis 31.12.1957 monatlich 180 Mark zugrunde zu legen gewesen. Ob 60 Mark monatlich auch fÃ¼r die Jahre 1950 und 1951 anzusetzen gewesen wÃ¤ren, kann letztlich dahinstehen, da die Beklagte nach ihrer eigenen ErklÃ¤rung wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens an der (bisherigen) Feststellung des Versicherungsverlaufs festhalten will. Aufgrund der Bewertung der erwÃ¤hnten Beitragszeiten nach [Â§ 256 b SGB VI](#) sind jedenfalls zugunsten des KlÃ¤gers â rechtswidrig â deutlich hÃ¶here Entgelte nach der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zugrundegelegt worden. Bereits aus diesem Grund kann die Einstufung des KlÃ¤gers in die Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI nicht in Betracht kommen.

DarÃ¼ber hinaus erfÃ¼llt der KlÃ¤ger die persÃ¶nlichen Voraussetzungen nicht, die eine Zuordnung in die genannte Qualifikationsgruppe verlangt. Danach muÃ es sich um Personen handeln, die einen urkundlichen Nachweis Ã¼ber eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde. Dazu zÃ¤hlen nicht in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff "Meister" als TÃ¤tigkeitsbezeichnung fÃ¼hrende Personen, die einen MeisterabschluÃ nicht haben.

Die Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 3 verlangt damit entweder den urkundlichen Nachweis Ã¼ber eine abgeschlossene Meisterausbildung oder aber den urkundlichen Nachweis Ã¼ber die Zuerkennung der Qualifikation eines Meisters entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Beitrittsgebiets. Beide Voraussetzungen liegen beim KlÃ¤ger ersichtlich nicht vor. Zudem hat der KlÃ¤ger nach seiner Lehre zum Landarbeitergehilfen von 1949 bis 1957 noch nicht einmal zehn Jahre in einem landwirtschaftlichen Beruf gearbeitet. Eine langjÃ¤hrige Berufserfahrung liegt damit nicht vor. Die Zeit der Berufsausbildung von 1941 bis 1943 sowie die als Kind im vÃ¤terlichen Betrieb ausgefÃ¼hrten HilfstÃ¤tigkeiten

kÄ¶nnen bei der Bewertung der Berufserfahrung, die zur Zuerkennung der Qualifikation als Meister vorauszusetzen wÄ¶re, nicht berÄ¶cksichtigt werden, da in solchen Lebensabschnitten die entsprechenden FÄ¶higkeiten noch nicht vorliegen.

Ein Anspruch auf Neuberechnung der Rente des KlÄ¶gers ergibt sich auch nicht aus [Ä§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#). Danach werden fÄ¶r eine spÄ¶tere Rente mindestens die bisherigen Entgeltpunkte zugrundegelegt, wenn ein Versicherter zunÄ¶chst eine Rente wegen Alters bezogen hatte. Die Vorschrift bezieht sich ersichtlich auf FÄ¶lle, in denen zunÄ¶chst eine Rente wegen Alters bezogen wurde, diese aber unterbrochen wird oder aber mit einer anderen Rentenart zusammentrifft (vgl. dazu Niesel in: Kasseler Kommentar, Stand: 8/2001, [Ä§ 88 SGB VI](#) Rdnr.3, 3 a). Der Besitzschutz tritt aber nicht ein, wenn bei laufendem Rentenbezug dieselbe Rente neu festgestellt wird; dies wÄ¶re allenfalls Ä¶ber [Ä§ 300 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) mÄ¶glich. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei der entsprechenden Anwendung des [Ä§ 88 Abs. 1 SGB VI](#) die Vorschriften der [Ä§Ä§ 44 ff SGB X](#) unberÄ¶hrt bleiben (Stahl in: Hauck/Haines, Stand: 10/2001, [Ä§ 88 SGB VI](#) Rdnr. 26 ff).

Hinzu kommt, dass sich der Besitzschutz nur auf die bisher zugrunde gelegten Entgeltpunkte erstrecken kann, wovon auch die Konzeption des [Ä§ 88 SGB VI](#) ersichtlich ausgeht; hingegen nicht auf einzelne, einer Rentenberechnung zugrunde liegenden Zeiten (BSG, U.v. 22.10.1996 â¶¶ [13/4 RA 111/94](#)). Die Beklagte hat jedoch â¶ obwohl die Zeit des Fernstudiums von 1960 bis 1965 in den Bescheiden vom 1.8.1996 und 23.2.1998 nicht mehr enthalten gewesen ist â¶ stets hÄ¶here Entgeltpunkte zugunsten des KlÄ¶gers ermittelt als noch im Bescheid vom 18.7.1996 festgestellt (59,3901 EP bzw. 59,4061 EP gegenÄ¶ber 58,9299 EP im Juli 1996). Das Beharren auf den Rechtszustand von Juli 1996 wÄ¶rde sich daher fÄ¶r den KlÄ¶ger nachteilig auswirken, zumal sich aus der BerÄ¶cksichtigung des Fernstudiums als Anrechnungszeit keine zusÄ¶tzlichen Entgeltpunkte ergeben wÄ¶rden (vgl. Anlage 4, Seite 4 zum Bescheid vom 18.7.1996).

Die Beklagte hat demgegenÄ¶ber zutreffend aufgrund des [Ä§ 252 a Abs. 1 Satz 3 SGB VI](#) die Anerkennung als Anrechnungszeit abgelehnt: Danach sind Zeiten des Fernstudiums vor dem 1.7.1990 nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn es neben einer versicherungspflichtigen BeschÄ¶ftigung â¶ wie im Falle des KlÄ¶gers geschehen â¶ erfolgt ist. Letztlich handelt es sich dabei um eine Regelung, die sich â¶ wie auch tatsÄ¶chlich geschehen â¶ zu Gunsten des KlÄ¶gers auswirkt, denn damit werden niedrigere Renten aufgrund der BerÄ¶cksichtigung von Zeiten des Fernstudiums als Anrechnungszeit ausgeschlossen (Polster in: Kasseler Kommentar, Stand: 8/2001, [Ä§ 252 a SGB VI](#) Rdnr. 23 a). Zugleich wird sichergestellt, dass die BerÄ¶cksichtigung einer Anrechnungszeit nicht denjenigen zugute kommt, die dieser Leistung des sozialen Ausgleichs nicht bedÄ¶rfen, weil sie typischerweise wÄ¶hrend ihrer Ausbildung ungeschmÄ¶lert ihr zuvor erzielttes Arbeitsentgelt weiter erhielten und daher wegen der Ausbildung keine Versorgungsdefizite hinnehmen mussten (Klattenhoff in: Hauck/Haines, Stand: 10/2001, [Ä§ 252 a SGB VI](#) Rdnr. 33 a).

Die Berufung der Beklagten ist deshalb erfolgreich.

Demgegenüber ist die Berufung des Klägers bezüglich der von der Beklagten mit Bescheid vom 20.8.1993 angefügten Vergleichsberechnung unzulässig, da es sich dabei um eine unzulässige Klageänderung handelt. Nach [Â§ 99 Abs. 1 SGG](#) ist eine Änderung der Klage nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Zwar ist eine Klageänderung über [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) grundsätzlich auch in der Berufungsinstanz möglich. Dies gilt regelmäßig aber nicht, wenn Ansprüche zur Entscheidung gestellt werden, über die das SG nicht entschieden hatte (sogenanntes Heraufholen von Prozessresten, vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. 1998, Â§ 99 Rdnr. 12). Ein solcher Fall liegt hier vor, denn das SG hatte über den nunmehr vom Kläger mit der Berufung geltend gemachten Anspruch auf eine Vergleichsberechnung nach dem RAG nicht entschieden; der Kläger hatte sie auch nicht beantragt.

Im übrigen ist die Berufung unbegründet. Das SG hat die Klage bezüglich der übrigen im Berufungsantrag des Klägers gekennzeichneten Ansprüche zu Recht abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sieht der Senat von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und verweist auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil des SG ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#), die Nichtzulassung der Revision auf [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024